



**Einladung zur 127. ordentlichen Hauptversammlung
der Cloppenburg Automobil SE, Düsseldorf**

23. Februar 2024, um 10:00 Uhr

**Cloppenburg Automobil SE
Düsseldorf**

- Wertpapier-Kenn-Nummer: 501560 -
- ISIN: DE0005015606 -

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

**virtuellen ordentlichen Hauptversammlung
der Cloppenburg Automobil SE**

am Freitag, den 23. Februar 2024, um 10:00 Uhr.

Aufgrund des § 15 Abs. 5 der Satzung der Cloppenburg Automobil SE hat der Vorstand entschieden, von der Möglichkeit der virtuellen Durchführung der Hauptversammlung Gebrauch zu machen und die diesjährige Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchzuführen und den Aktionären die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation sowie Vollmachterteilung zu ermöglichen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird in voller Länge in dem passwortgeschützten Portal

[Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de](https://www.hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de)

in Bild und Ton live übertragen. Weitere Hinweise zur Durchführung der Hauptversammlung werden unter „Allgemeine Hinweise“ erteilt.

Tagesordnung

TOP 1:

Vorlage und Erörterung des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2023, des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2023 und des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2022/2023 der Cloppenburg Automobil SE sowie des Berichts des Aufsichtsrats.

Diese Vorlagen sind vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internet-Adresse der Gesellschaft unter www.cloppenburg-gruppe.de zugänglich.

TOP 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2022/2023 in Höhe von EUR 40.829.023,26, der sich aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 12.017.013,50 und dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 28.812.009,76 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,75 je dividendenberechtigte Aktie, insgesamt EUR 1.044.294,00.
- Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von EUR 39.784.729,26.

Bei einem entsprechenden Dividendenbeschluss würde die Dividendenauszahlung am 29. März 2024 erfolgen. Für diesen Fall werden die dividendenberechtigten Aktionäre gebeten, uns ihre entsprechenden Kontoverbindungen (IBAN und BIC) bis spätestens zwei Tage vor dem geplanten Auszahlungstermin mitzuteilen.

TOP 3:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022/2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022/2023 Entlastung zu erteilen.

TOP 4:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023 Entlastung zu erteilen.

TOP 5:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 zu wählen.

TOP 6:

Beschlussfassung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien

Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Namensaktien im Vergleich zu Inhaberaktien eine effektivere Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollen die derzeit auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft in Namensaktien umgewandelt werden. Die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien erfordert die Einrichtung eines Aktienregisters. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft auf Informationen der Aktionäre angewiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft werden in Namensaktien umgewandelt.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.

TOP 7:

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Cloppenburg GmbH mit Sitz in Erfurt

Die Cloppenburg Automobil SE beabsichtigt mit ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft Cloppenburg GmbH mit Sitz in Erfurt einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Cloppenburg Automobil SE, § 293 Abs. 2 S. 1 AktG.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird folgenden Inhalt haben:

Vollständiger Vertragsentwurf vgl. Anlage

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Cloppenburg GmbH mit Sitz in Erfurt und der Cloppenburg Automobil SE zuzustimmen.

Informationen zu den zu TOP 7 zugänglich zu machenden Unterlagen finden sich im ersten Abschnitt der Allgemeinen Informationen dieser Einladung.

TOP 8:

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Um verschiedenen Änderungen in der Satzung auf Grund von gesetzlichen oder tatsächlichen Anpassungen Rechnung zu tragen und vor dem Hintergrund einer Übersichtlichkeit schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor mit folgendem Beschluss die Satzung als Ganzes neu zu fassen:

Die Satzung wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen insgesamt wie folgt neu gefasst.

Der neugefasste Satzungstext wird dieser Einberufung als **Anlage** beigelegt.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Regelungen neu gefasst:

8. 1 Verkleinerung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Mitglieder

Nach den Bestimmungen des § 95 S. 1 AktG hat der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern zu bestehen. Nach § 95 S. 2 AktG kann die Satzung eine bestimmte höhere Zahl der Aufsichtsratsmitglieder festsetzen. Das Gesetz legt jedoch Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in nicht mitbestimmten Gesellschaften und solchen, die unter das DrittelbG fallen, fest. Die Cloppenburg Automobil SE hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder satzungsgemäß auf sechs zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine schlankere Struktur des Aufsichtsrates vorteilhaft für die Gesellschaft sei.

Der Aufsichtsrat wird auf die gesetzliche Anzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern verkleinert. Die Satzung wird entsprechend geändert.

Die Satzung lautet nun in § 10 Abs. 1 „Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung bestellt.“

8.2 Abwesenheitsrechte der Aufsichtsratsmitglieder in Hauptversammlungen

Gemäß § 118a Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG, kann die Satzung bestimmte Fälle vorsehen, in denen eine Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, an der virtuell durchgeführten Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.

Die Satzung wird um den folgenden neuen Absatz in § 14 Abs. 4 ergänzt:

„Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung können Mitglieder des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hauptversammlung („**Versammlungsleiter**“), in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Entsprechendes soll für die Fälle gelten, in denen den Aufsichtsratsmitgliedern, mit Ausnahme des

Versammlungsleiters, rechtliche Gründe für die Teilnahme am Ort der Hauptversammlung entgegenstehen, die physische Teilnahme am Ort der Hauptversammlung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder die Aufsichtsratsmitglieder aus anderem wichtigem Grund an der physischen Teilnahme verhindert sind.“

8.3 Ausgliederung und Änderung der Regelungen der Zustimmungspflichtigen Geschäfte in einem gesondert gefassten § 9 der Satzung

Die wirtschaftlichen Entwicklungen in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren führten zu erheblichen Kostensteigerungen in sämtlichen Lebensbereichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates in der derzeitigen Form inaktuell ist und einer Anpassung bedarf.

Die Neufassung des § 9 enthält nunmehr eine angepasste Nr. 1, die den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Immobilien umfasst, eine neu gefasste Nr. 3 bzgl. der Integration weiterer Händlerverträge in eine bestehende Liegenschaft und eine angepasste Nr. 6 nach der neue Anstellungsverträge, deren jährliche Vergütung ein Festgehalt von 150.000,00 EUR übersteigt oder die fixe Gehaltserhöhungen von 30 % p.a. oder mehr vorsehen, der Zustimmung bedürfen.

8.4 Befreiung des Vorstands von dem Verbot des Insichgeschäfts, § 181 BGB.

Die Satzung sah bislang eine Möglichkeit der Befreiung des Vorstands durch den Aufsichtsrat von dem Verbot einer Mehrfachvertretung (§181 2. Alt) vor. Mehrfachvertretung bedeutet der Vorstand tritt auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts auf. In der Konzernpraxis ergeben sich immer wieder Konstellationen, in denen auch eine Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens erforderlich ist. Somit wäre auch eine Befreiungsmöglichkeit durch Aufsichtsratsbeschluss gemäß § 181 1. Alt. Sinnvoll.

Der angepasste § 8 Abs. 2 der Satzung lautet daher nun:

Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; die Regelung des § 112 AktG bleibt hiervon unberührt.

TOP 9:

Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich bislang nach § 12 Abs. 1 a.F. der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die gemäß Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz alle von der Hauptversammlung zu wählen sind. Künftig soll sich der Aufsichtsrat nach § 10 Abs. 1 n.F. der Satzung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzen, die ebenfalls gemäß Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz alle von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Aufgrund der Amtsniederlegungen von Herrn Uwe Hagen, Herrn Hans-Werner Hausmann, Herrn Werner Jacob und Herrn Thomas Günther war der Aufsichtsrat nicht mehr satzungsgemäß besetzt. Um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates sicherzustellen, wurde Herr Anton Merklinger auf Antrag der Gesellschaft gerichtlich zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die gerichtliche Bestellung von Herrn Merklinger ist bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2024 befristet. In Anbetracht der Verkleinerung des Aufsichtsrates auf die Anzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern und eine Vereinheitlichung der Amtszeiten ist die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

- **Herr Maximilian Trowe**, wohnhaft in Düsseldorf als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung ab Beendigung der 127. ordentlichen Hauptversammlung am 23. Februar 2024 zu wählen. Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- **Frau Nina Trowe**, wohnhaft in Dubai/VAE als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung ab Beendigung der 127. ordentlichen Hauptversammlung am 23. Februar 2024 zu wählen. Die Amtszeit der Aufsichtsrätin dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- **Herr Anton Merklinger**, wohnhaft in Düsseldorf als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung ab Beendigung der 127. ordentlichen Hauptversammlung am 23. Februar 2024 zu wählen. Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Allgemeine Hinweise

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind insbesondere folgende Unterlagen zusammen mit dieser Einberufung im Internet unter www.cloppenburg-gruppe.de zugänglich:

- Festgestellter Jahresabschluss zum 30. September 2023, gebilligter Konzernabschluss zum 30. September 2023 und zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022/2023 der Cloppenburg Automobil SE sowie des Berichts des Aufsichtsrats
- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Cloppenburg Automobil SE, Düsseldorf, und der Cloppenburg GmbH, Erfurt

1. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung der Cloppenburg Automobil SE hat der Vorstand entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats, eines Notars sowie des Vorstands in den Räumlichkeiten der Cloppenburg Automobil SE, Nördlicher Zubringer 9, 40470 Düsseldorf statt.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2024 als virtuelle Hauptversammlung führt zu Modifikationen der Abläufe der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre.

Die Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können die virtuelle Hauptversammlung **nicht** vor Ort in den Geschäftsräumen der Gesellschaft verfolgen. Die Hauptversammlung wird vollständig in Bild und Ton live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl) sowie Vollmachtserteilung wird ermöglicht. Den angemeldeten Aktionären wird ein Rederecht im Wege der Videokommunikation eingeräumt, bei dem sie Nachfragen und Anträge sowie Wahlvorschläge stellen können. Aktionäre, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, können elektronisch Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen.

Wir bitten die Aktionäre in diesem Jahr erneut um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

2. Zugang zur Übertragung der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Damit Aktionäre über das Online-Portal unter [Hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de](https://www.hauptversammlung.cloppenburg-gruppe.de) an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen können, ist die fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Den Aktionären werden die für die Nutzung des Online-Portals erforderlichen Zugangsdaten im Anschluss an die Anmeldung mit dem Hauptversammlungs-Ticket per Post und sofern möglich auf elektronischem Wege (per E-Mail) übersandt.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Der Nachweis kann zum einen dadurch erfolgen, dass von dem depotführenden Kreditinstitut eine Bestätigung über den Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) erfolgt.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des **02. Februar 2024 (Nachweisstichtag)** beziehen.

Zum anderen kann der Nachweis auch dadurch erfolgen, dass die Aktien bei der Gesellschaftskasse hinterlegt werden. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in jedem Fall bis spätestens zum Ablauf des **16. Februar 2024** zugehen.

Anmeldung und Nachweis sind der Gesellschaft unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten zu übermitteln:

**Cloppenburg Automobil SE
Nördlicher Zubringer 9
40470 Düsseldorf**

oder Telefax: 02 11 – 17 60 91 88

oder E-Mail: zentrale@ca-se.com

Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft an. Gemäß § 16 der Satzung können sich stimmberechtigte Aktionäre durch Vollmacht vertreten lassen.

Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen über elektronische Kommunikation abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen („**Briefwahl**“).

Den Aktionären steht das mit der Anmeldebestätigung übersandte Briefwahlformular zur Verfügung. Per Post oder Fax abgegebene Briefwahlstimmen (sowie ggf. deren Änderung oder Widerruf) müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des **22. Februar 2024** an

**Cloppenburg Automobil SE
Nördlicher Zubringer 9
40470 Düsseldorf
oder Telefax: 02 11 – 17 60 91 88**

zugehen.

Aktionäre können ihre Briefwahl auch per E-Mail an die Gesellschaft senden, in diesem Fall ist eine Stimmabgabe bis zum Schluss der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, den **23. Februar 2024**, über E-Mail an Hauptversammlung@ca-se.com möglich.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Briefwahl eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuerst bei der Gesellschaft eingegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) per E-Mail, (2) per Telefax, (3) in Papierform.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter „Zugang zur Übertragung der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Insbesondere kann der Aktionär bei der Anmeldung erklären, dass er die Übertragung der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nicht persönlich, sondern durch einen bestimmten Bevollmächtigten wahrnehmen will.

Für die Vollmachterteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cloppenburg-gruppe.de zugänglich gemacht wird.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an die folgende Adresse

Cloppenburg Automobil SE
Vorstand
Nördlicher Zubringer 9
40470 Düsseldorf
Telefax: 02 11 – 17 60 91 88
E-Mail: zentrale@ca-se.com

übermittelt werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne konkrete Weisung des Aktionärs ist der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nimmt der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen entgegen.

4. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 AktG

Das Auskunftsrecht der Aktionäre richtet sich nach § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 AktG. Danach hat der Vorstand entschieden, dass Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen sind. Der Vorstand kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung einzureichen sind (§ 131 Abs. 1a AktG). Hiervon hat der Vorstand der Cloppenburg Automobil SE vorliegend Gebrauch gemacht.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit gem. § 131 Abs. 1a, 1b S. 2 AktG im Vorhinein Fragen zu stellen. Etwaige Fragen sind bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des **20. Februar 2024**, per E-Mail an die Adresse Hauptversammlung@ca-se.com zu versenden. Fragen, die vorab ordnungsgemäß eingereicht wurden, werden allen Aktionären zeitgleich und spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung gem. § 131 Abs. 1c AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 131 Abs. 1c S. 3 i. V. m. § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 6 AktG. Es ist möglich, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Über die Art und Weise der Beantwortung der Fragen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen.

Die Fragen und deren Beantwortung bleiben den Aktionären bis zum Ende der Hauptversammlung elektronisch zugänglich. Der Vorstand ist folglich berechtigt in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen zu verweigern. Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen vom Vorstand nicht berücksichtigt werden, § 131 Abs. 1a S. 3 AktG.

Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär wird gemäß § 131 Abs. 1d, 1e AktG in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie ein Fragerecht zu neuen Sachverhalten eingeräumt. Das Nachfragerecht wird zeitlich auf fünf Minuten begrenzt.

5. Rederecht der Aktionäre gemäß § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 7 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Vertreter haben ein Rederecht in der virtuellen Hauptversammlung. Hierfür müssen sie elektronisch zur Versammlung zugeschaltet sein. Das Rederecht wird ausschließlich im Wege der Videokommunikation gem. §§ 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 7, 130a Abs. 5, 6 AktG ausgeübt. Mögliche Inhalte von Redebeiträgen sind gem. § 130a Abs. 5 S. 3 AktG Wahlvorschläge und Anträge, Nachfragen sowie weitere Fragen zu neuen Sachverhalten. Aktionäre und Aktionärsvertreter, die das Rederecht ausüben möchten, müssen den Anordnungen des Versammlungsleiters hinsichtlich der Durchführung nachkommen. Aktionäre und Aktionärsvertreter benötigen für einen Redebeitrag ein Endgerät mit funktionsfähiger Kamera und funktionsfähigem Mikrofon.

Die Gesellschaft behält sich gem. § 130a Abs. 6 AktG ausdrücklich die Möglichkeit eines Funktionstests vor dem jeweiligen Redebeitrag vor. Sollte die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nicht festgestellt werden, so kann der Redebeitrag des Aktionärs zurückgewiesen werden.

6. Stellungnahmerecht der Aktionäre gemäß § 118a Abs.1 S. 2 Nr. 6 AktG i. V. m. § 130a Abs. 1-4 AktG

Den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation an

Hauptversammlung@ca-se.com

bis fünf Tage vor Beginn der Versammlung, also bis zum Ablauf des **17. Februar 2024** einzureichen. Das Stellungnahmerecht wird auf ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt. Der Umfang des Stellungnahmerechts wird auf eine maximale Dauer von fünf Minuten bei Videobeiträgen eingeschränkt.

Ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahmen werden allen Aktionären zeitgleich bis spätestens vier Tage vor der Versammlung unter www.cloppenburg-gruppe.de zugänglich gemacht, § 130a Abs. 3 S. 1 AktG.

7. Antragsrecht der Aktionäre gemäß § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG

Alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre haben gem. §§ 126, 127 AktG das Recht Gegenanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen und Wahlvorschläge an die Gesellschaft zu übermitteln. Gegenanträge und Wahlvorschläge können im Voraus der virtuellen Hauptversammlung an

Cloppenburg Automobil SE
Nördlicher Zubringer 9
40470 Düsseldorf
oder Telefax: 02 11 – 17 60 91 88
oder Hauptversammlung@ca-se.com

gerichtet werden.

Ordnungsgemäß eingereichte und zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht wurden, werden von der Gesellschaft über die Internetseite www.cloppenburg-gruppe.de zugänglich gemacht. Die Zugänglichmachung kann den Namen und Wohnort des Aktionärs, sowie eine eingereichte Begründung beinhalten. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt.

Elektronisch zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation in der Versammlung zu stellen.

8. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, können gem. § 122 Abs. 2 S. 1 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Sollten Aktionäre von diesem Recht Gebrauch machen, so ist jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschluss-

vorlage beizulegen. Das Ergänzungsverlangen muss der Gesellschaft gem. § 122 Abs. 2 S. 3 AktG mindestens 24 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs wird nicht mitgerechnet. Ergänzungsverlangen sind zu richten an

Cloppenburg Automobil SE
Nördlicher Zubringer 9
40470 Düsseldorf
oder Telefax: 02 11 – 17 60 91 88.

Aktionäre, die von diesem Recht Gebrauch machen, haben gem. § 122 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens mit Angaben zum Namen und Wohnort beziehungsweise Sitz des Antragstellers im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Ergänzungsverlangen werden zudem über die Internetseite der Gesellschaft www.cloppenburg-gruppe.de zugänglich gemacht.

9. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung wird elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären und ihren Vertretern gemäß § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. § 245 AktG die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzulegen. Entsprechende Erklärungen sind der Gesellschaft über die E-Mail-Adresse Widerspruch@ca-se.com zu übermitteln und sind ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich. Mit der Erklärung ist der Nachweis der Aktionärserschaft zu übermitteln, indem entweder der Name, die Adresse des Aktionärs oder die Eintrittskartenummer angegeben werden.

10. Diverses

Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG. Soweit die Gesellschaft im Rahmen dieser Einberufung Inhalte mit aufgenommen hat, die gesetzlich nur für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes rechtlich zwingend sind, erfolgen die entsprechenden Angaben freiwillig.

Düsseldorf, im Januar 2024

Cloppenburg Automobil SE
Der Vorstand

Anlage 1:

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Cloppenburg Automobil SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36215, vertreten durch die Vorstände Bart Gerris und Carsten Krämer,

- nachfolgend auch "**Organträgerin**" genannt -;

und der

Cloppenburg GmbH mit Sitz in Erfurt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 512538, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Bart Gerris,

- nachfolgend auch "**Organgesellschaft**" genannt -

- Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend auch gemeinsam "**Parteien**"
und einzeln "**Partei**" genannt -

Präambel

Die Organträgerin ist Alleingesellschafterin der Organgesellschaft und ist an deren Stammkapital im Nennbetrag von EUR 25.000,00 zu 100 % beteiligt.

Die Parteien beabsichtigen, mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 einen Ergebnisabführungsvertrag ("**EAV**") zu schließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG (analog) ihren gesamten jährlichen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung gemäß nachfolgendem Absatz 2 ergibt, an die Organträgerin abzuführen.
2. Als Gewinn gilt der Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, sowie um Zuführungen und Rücklagen gemäß den nachfolgenden Regelungen dieses Absatzes. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies

handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete „andere Gewinnrücklagen“ im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von „anderen Gewinnrücklagen“ nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie sonstiger Rücklagen oder das Heranziehen dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
4. Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und die zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Vorschriften des § 302 AktG gelten vorrangig vor anderen Regelungen in diesem Vertrag, soweit diese abweichen.

§ 3 Wirksamwerden, Dauer des Vertrages

1. Der EAV neu wird, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung bei der Organgesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab Beginn des im Zeitpunkt der vorgenannten Eintragung des Vertrages laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (Wochen) auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ablauf von fünf (5) vollen Zeitjahren nach dem Beginn der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme gemäß vorstehenden Satz 1, 2. Halbsatz ordentlich gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Entfallen der finanziellen Eingliederung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG (beispielsweise aufgrund Abtretung der Geschäftsanteile bzw. von Teilen von Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin), die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin, die Einbringung der Organgesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft sowie die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG sein kann.
3. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft getroffenen Bestimmungen, die sich auf Gewinnabführung und Verlustübernahme beziehen. Nebenabreden hierzu bestehen nicht.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind stets so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft im Sinne von §§ 14, 17 KStG entsprechen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt automatisch eine Regelung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung. § 139 BGB wird hiermit insgesamt abbedungen.

Düsseldorf, den _____ 2024

Cloppenburg SE
Bart Gerris
Vorstand

Cloppenburg SE
Carsten Krämer
Vorstand

Erfurt, den _____ 2024

Cloppenburg GmbH
Bart Gerris
Geschäftsführer

Anlage 2:

**Satzung der
Cloppenburg Automobil SE
in
Düsseldorf**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft unter der Firma:
Cloppenburg Automobil SE
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

**§ 2
Zweck der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist der Vertrieb von Automobilen und die Beteiligung an Automobil-Handelsgesellschaften sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Immobilien, Beteiligungen an anderen Unternehmen jeglicher Art und sonstigen Vermögensgegenständen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und Beteiligungen im In- und Ausland einzugehen.

**§ 3
Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft mit deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 4
Struktur und Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine dualistisch strukturierte SE im Sinne von Art. 38 lit. b) 1. Alt. SE-VO.
- (2) Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5.000.000,00 EUR und ist eingeteilt in 1.395.900 auf den Namen lautende Stückaktien. Je eine auf den Namen lautende Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Eine Erhöhung des Grundkapitals über diesen Betrag hinaus soll infolge Beschlusses der Hauptversammlung stattfinden.
- (3) Das Grundkapital der Cloppenburg Automobil SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Cloppenburg Automobil AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).

§ 6 Namensaktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum und soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Gesellschaften handelt, ihren Namen oder ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft und – sofern vorhanden – ihre elektronische Postadresse anzugeben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.

III. Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (6) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung ergeben.
- (7) Der Aufsichtsrat bestimmt die Bezüge der Vorstandsmitglieder, die außer Gehalt auch in einer Gewinnbeteiligung bestehen können.
- (8) Der Vorstand hat in jeder Sitzung des Aufsichtsrats über die Geschäftslage im Allgemeinen Bericht zu erstatten.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Zeichnung der Firma sind entweder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich. Besteht der Vorstand aus einer Person, so kann diese allein zeichnen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; die Regelung des § 112 AktG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Prokura kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Immobilien;
2. die Errichtung oder Übernahme von BMW-Händlerbetrieben oder Händlern anderer Kfz-Marken;
3. die Integration weiterer Händlerverträge in eine bestehende Liegenschaft;
4. die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Beteiligung an bestehenden oder neu zu errichtenden Gesellschaften;
5. die Einstellung von Führungskräften der ersten Berichtsebene innerhalb der Cloppenburg Automobil SE (national und international);
6. der Abschluss von neuen Anstellungsverträgen, deren jährliches Festgehalt 150.000,00 EUR übersteigt oder die fixe Gehaltserhöhungen von 30 % p.a. oder mehr vorsehen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Längstens beträgt die Amtszeit jedoch sechs Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (3) Kommt im Laufe einer Amtszeit die Stelle eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates zur Erledigung, so fungieren die übrigen Mitglieder weiter.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat versammelt sich auf Einladung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Form der Einladung wird, durch die vom Aufsichtsrat selbst für seine Sitzung aufzustellende Geschäftsordnung bestimmt.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat binnen drei Tagen einzuberufen, wenn solches von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder von dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Alle Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben. Urkunden, welche satzungsgemäß vom Aufsichtsrat zu unterschreiben sind, gelten als gehörig gezeichnet, wenn sie die eigenhändige Unterschrift aller Aufsichtsratsmitglieder tragen.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jährlich eine feste, vom Geschäftsgang unabhängige Vergütung. Sie beträgt für den Vorsitzenden EUR 30.000,00, für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 20.000,00 und für das dritte Aufsichtsratsmitglied EUR 10.000,00.
- (2) Sofern Ausschüsse gebildet werden, erhalten die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates für eine Mitgliedschaft in einem der Ausschüsse des Aufsichtsrats zudem jährlich eine zusätzliche feste, vom Geschäftsgang unabhängige Vergütung von EUR 4.000,00 für jede Ausschusstätigkeit.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V.

Hauptversammlung

§ 13

Einberufung und Ort der Hauptversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Eine Hauptversammlung kann darüber hinaus jederzeit vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und die Einberufung der Hauptversammlung und Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 Prozent beträgt.
- (4) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Tage der Hauptversammlung. Dabei wird der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.

§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse, spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.
- (2) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit anderen Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er kann Umfang und Verfahren im Einzelnen regeln. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.
- (3) Die Befugnis des Vorstands, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, ist auf 5 Jahre begrenzt.
- (4) Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung können Mitglieder des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hauptversammlung („**Versammlungsleiter**“), in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Entsprechendes soll für die Fälle gelten, in denen den Aufsichtsratsmitgliedern, mit Ausnahme des Versammlungsleiters, rechtliche Gründe für die Teilnahme am Ort der Hauptversammlung entgegenstehen, die physische Teilnahme am Ort der Hauptversammlung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder die Aufsichtsratsmitglieder aus anderem wichtigem Grund an der physischen Teilnahme verhindert sind.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.
- (6) Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 S. 1 AktG ist in Bezug auf die Tagesordnung, etwaige Ergänzungsverlangen und die Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Dasselbe gilt für die Vorschläge zur Beschlussfassung. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 15

Vertretung in der Hauptversammlung

- (1) Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung von mehr als einer Person durch einen Aktionär ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Anerkennung der Vollmachten, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 16

Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge sowie den Abstimmungs-Modus.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, für das Frage- und Rederecht einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 17

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% des Grundkapitals vertreten sind.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit gesetzlich zulässig und nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 1. Bericht des Vorstandes über den Verlauf des verflossenen Geschäftsjahres und die Lage des Betriebes im Allgemeinen.
 2. Bericht des Aufsichtsrates über die Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres und Vorschlag zur Gewinnverwendung.
 3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
 4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Wahl der Abschlussprüfer.
 5. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, Aufsichtsrats oder einzelner Aktionäre.
- (5) Anträge der Aktionäre müssen mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingereicht werden.
- (6) Über folgende Gegenstände
 1. Abänderung der Satzung hinsichtlich des Gegenstandes des Unternehmens;

2. Herabsetzung des Grundkapitals, sei es durch Tilgung, Ankauf von Aktien oder in sonstiger Weise;
3. Auflösung der Gesellschaft, sowie über den Plan der Abwicklung, Teilung des Gesellschaftsvermögens, Ernennung der Abwickler und Bestimmung deren Befugnisse;

kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn in dieser Hauptversammlung zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Ist die erste Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb der nächsten 8 Wochen eine zweite, außerordentliche Hauptversammlung einberufen, welche gültig Beschluss fasst, wenn auch weniger als zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. In beiden Fällen ist außerdem zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

VI.

Geschäftsjahr, Bilanz, Dividende, Schlussbestimmungen

§ 18

Geschäftsjahr, Bilanz, Dividende

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt abweichend vom Kalenderjahr am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat - soweit ein Bilanzgewinn entstanden ist - den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Anwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Die Hauptversammlung entscheidet danach über die Verteilung des Bilanzgewinns.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die lediglich redaktioneller Art sind, von sich aus vorzunehmen.
- (2) Der Gründungsaufwand für die Umwandlung der Cloppenburg Automobil AG in die Cloppenburg Automobil SE durch Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) und deren Gründung wird bis zum Betrag von EUR 250.000,00 von der Gesellschaft getragen.